

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats Zurzach

Mittwoch, 6. Oktober 2021 (ENTWURF)

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	3
A.1. Aufgaben	3
A.2. Entschädigung.....	3
A.3. Berufliche Vorsorge, Vorsorgeeinrichtung, Beiträge Gemeindeammann.....	3
A.4. Berufliche Vorsorge, Leistungen Gemeindeammann.....	4
A.5. Berufliche Vorsorge, obligatorische Versicherung Vizeammann, Gemeinderäte	4
A.6. Berufliche Vorsorge, nicht obligatorische Versicherung, Vizeammann, Gemeinderäte	5
A.7. Unfallversicherung Vizeammann, Gemeinderäte	5
A.8. Aus- und Weiterbildung.....	6
A.9. Höhe der Entschädigung - Spesen	6
B. Entschädigungen	6
B.1. Gemeindeammann	6
B.2. Nichtwiederwahl Gemeindeammann.....	6
C. Inkrafttreten	7
C.1. Inkrafttreten.....	7
D. Anhang	8
D.1. Besoldung	8
D.1.1. Festlegung der Besoldung.....	8

D.1.2. In der Besoldung enthalten sind.....	8
D.2. Spesen.....	9
D.2.1. Festlegung der Spesen.....	9
D.2.2. Diese Spesen entgelten.....	10
D.2.3. In der Besoldung und Spesen nicht abgegoltene Leistungen, welche gemäss dem im Budget festgelegten Stundenansatz jeweils auf Ende Jahr abgegolten werden:.....	10
D.2.4. Ressortzuschläge.....	10
D.2.5. Projektarbeit.....	10
D.2.6. Gemeindeammann.....	11

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Einwohnergemeindeversammlung Zurzach, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz) und die Gemeindeordnung, beschliesst folgende Regelung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats Zurzach.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

A.1. Aufgaben

Die Aufgaben der Mitglieder des Gemeinderats richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung der Gemeinde Zurzach.

A.2. Entschädigung

Für die Ausübung des Gemeinderatsmandates, einschliesslich aller amtlich bedingten Verpflichtungen, erhalten die Mitglieder des Gemeinderats eine Entschädigung, welche durch die Gemeindeversammlung jeweils für eine Amtsperiode festgelegt wird.

A.3. Berufliche Vorsorge, Vorsorgeeinrichtung, Beiträge Gemeindeammann

1. Der Gemeindeammann wird bei der Pensionsversicherung für die Mitarbeitenden der Gemeinde Zurzach gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod versichert.
2. Gehört der Gemeindeammann bei seiner Wahl schon einer Vorsorgeeinrichtung an, kann der Gemeinderat auf dessen Wunsch die bisherige Versicherung als offizielle Kasse anerkennen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Pensionsversicherung.
3. Die Prämien an die Pensionsversicherung werden im gleichen Verhältnis wie bei den Mitarbeitenden der Gemeinde Zurzach zwischen dem Versicherten und der Einwohnergemeinde Zurzach aufgeteilt.
4. Bleibt der Gemeindeammann in seiner bisherigen Versicherung, zahlt die Einwohnergemeinde höchstens den Prämienanteil, der gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse zu entrichten wäre.
5. Sollte der Gemeindeammann Leistungen, welche diejenige der Lösung der Gemeinde übersteigen, wünschen, gehen die zusätzlichen Kosten zulasten des Versicherten.

A.4. Berufliche Vorsorge, Leistungen Gemeindeammann

1. Bei Invalidität, Tod oder Erreichen des Pensionsalters erbringen die Pensionsversicherung oder die allenfalls beibehaltene andere Versicherung Leistungen nach deren Versicherungsbedingungen.
2. Löst ein unfall- oder krankheitsbedingter Rücktritt des Gemeindeammanns keine oder nur eine reduzierte Leistung der Versicherung aus, zahlt ihm die Einwohnergemeinde bis zur Pensionierung bzw. zur Auszahlung der vollen Invalidenrente die gleichen Leistungen, inkl. Sozial- und Teuerungszulagen, wie sie die Pensionsversicherung oder die beibehaltene Versicherung im Fall der Invalidität zahlen würde. Allfällige Leistungen der Vorsorgeversicherung (Pensionsversicherung oder andere) und der Invalidenversicherung sind anzurechnen. Die Einwohnergemeinde leistet den Arbeitgeberbeitrag an die Pensionsversicherung oder an eine andere Versicherung analog während der Amtszeit bis zur Pensionierung.

A.5. Berufliche Vorsorge, obligatorische Versicherung Vizeammann, Gemeinderäte

1. Mitglieder des Gemeinderats, die gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichern sind, d.h. die kein anderes Erwerbseinkommen haben, werden bei der Pensionsversicherung für das Personal der Gemeinde Zurzach wie die Mitarbeitenden der Gemeinde Zurzach gegen die Folgen von Alter, Invalidität oder Tod versichert.
2. Die Prämien werden im gleichen Verhältnis wie bei den Mitarbeitenden der Gemeinde Zurzach zwischen den Versicherten und der Einwohnergemeinde Zurzach aufgeteilt.

A.6. Berufliche Vorsorge, nicht obligatorische Versicherung, Vizeammann, Gemeinderäte

1. Mitgliedern des Gemeinderats, die gemäss BVG nicht obligatorisch zu versichern sind, d.h., die eine selbständige Tätigkeit ausüben oder im Hauptberuf bereits einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind und für die die Entschädigungen gemäss diesem Reglement einen Nebenerwerb darstellen, wird für ihre Vorsorge eine Entschädigung in der Höhe des Arbeitgeberbeitrags ausgerichtet, den die Gemeinde Zurzach bei einer obligatorischen Versicherung der Pensionsversicherung zahlen müsste. Die Höhe des versicherten Salärs und die Beiträge werden nach den geltenden Regelungen der Pensionsversicherung berechnet.
2. Die Abgeltung ist zweckgebunden für die Vorsorge gemäss BVG Säule 2 (berufliche Vorsorge) oder 3a (gebundene Selbstvorsorge) zu verwenden.
3. Die im Hauptberuf bereits einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Mitglieder des Gemeinderats, die aufgrund ihres Gemeinderatsmandats nicht mehr voll versichert werden, können zwecks Fortführung des bisherigen Besitzstands verlangen, dass die Abgeltung direkt an die Vorsorgeeinrichtung des Hauptarbeitgebers ausgerichtet wird, falls die Versicherungsbedingungen dies zulassen.
4. Den Mitgliedern des Gemeinderats mit einer zweckgebundenen Abgeltung steht es frei, eigene Beiträge in gleicher Höhe für die Vorsorge zu zahlen.

A.7. Unfallversicherung Vizeammann, Gemeinderäte

1. Die Mitglieder des Gemeinderats sind im Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) gegen Berufs- und, soweit die wöchentliche Arbeitszeit acht Stunden überschreitet, gegen Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämien für Berufsunfall trägt die Einwohnergemeinde. Die Prämien für Nichtberufsunfall werden analog zur Regelung beim Personal der Gemeinde Zurzach aufgeteilt.
2. Die Mitglieder des Gemeinderats können sich auf Wunsch und eigenen Kosten ergänzend zum UVG der Zusatzversicherung für die Mitarbeitenden der Gemeinde Zurzach für zusätzliche Pflegeleistungen, Überbrückungskapital bei Invalidität und Todesfall sowie Grobfahrlässigkeit anschliessen.

A.8. Aus- und Weiterbildung

Die Kosten für Aus- und Weiterbildung sind vom Gemeinderat zu bewilligen, und nach Möglichkeit im Budget aufzunehmen.

A.9. Höhe der Entschädigung - Spesen

Die Höhe der Entschädigung und die Spesen der Mitglieder des Gemeinderats werden im Anhang abgebildet.

B. Entschädigungen

B.1. Gemeindeammann

1. Der Gemeindeammann übt seine Tätigkeit im Vollamt (100%-Pensum) aus.
2. Die Ausübung von Tätigkeiten ausserhalb des Gemeindeammannamts bedarf der Zustimmung des Gemeinderats. Von dieser Regelung ausgenommen sind ehrenamtliche Tätigkeiten (bis zu einem Entgelt von CHF 5'000) in einem Verein/Organisation.
3. Entschädigungen an den Gemeindeammann für die Tätigkeit in politischen Ämtern fallen der Gemeinde zu. Der Vizeammann und die Mitglieder des Gemeinderats sind von dieser Regelung ausgenommen.

B.2. Nichtwiederwahl Gemeindeammann

1. Bei einer unverschuldeten Nichtwiederwahl des Gemeindeammanns leistet die Gemeinde Zurzach, unabhängig von der Amtsdauer, eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von 4 Monatslöhnen. Der Ansatz wird um die Summe der Entlöhnung der neuen Arbeit reduziert, sollte der Gemeindeammann während dieser 4 Monate mit einer neuen Arbeit starten.
2. Die Auszahlung der Kapitalabfindung erfolgt auf das Ende der auslaufenden Amtsperiode. Alle anstellungsrechtlichen Ansprüche sind per Ende dieser Periode abgegolten.

C. Inkrafttreten

C.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Zurzach beschlossen am 4. November 2021.

In Rechtskraft erwachsen am xxx.

GEMEINDERAT ZURZACH

Der Gemeindeammann

sig. Andreas Meier

Der Gemeindeschreiber

sig. Daniel Baumgartner

D. Anhang

D.1. Besoldung

D.1.1. Festlegung der Besoldung

1. Die Gemeinderatsbesoldung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Die Auszahlung der Besoldung erfolgt monatlich. Ein 13. Monatsgehalt wird nicht entrichtet.

Amt	Jahresbesoldung
Gemeindeammann	CHF 175'000.00
Vizeammann	CHF 45'000.00
Gemeinderat	CHF 35'000.00

2. Basis 100% Jahresarbeitszeit und Ferienregelung = analog Personalreglement/Verordnung der Gemeinde Zurzach.
3. Überzeit kann kompensiert, aber nicht übertragen oder ausbezahlt werden.

D.1.2. In der Besoldung enthalten sind

1. Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium und Vor- und Nachbearbeitung
2. Auflagesitzungen mit Aktenstudium und Vor- und Nachbearbeitung
3. Gemeindeversammlungen inkl. Aktenstudium und Vor- und Nachbearbeitung
4. Informationsveranstaltungen inkl. Aktenstudium Vor- und Nachbereitung
5. Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Versammlungen und Besprechungen mit Kommissionen, Verbänden, Arbeitsgruppen und Ausschüssen
6. Allgemeine Ressortbetreuung inkl. Behördengespräche mit Gemeinden im Bezirk
7. Allgemeine Ressortbetreuung inkl. Gespräche mit Personal der Gemeinde Zurzach
8. Zugewiesene Tätigkeiten für die Ortsbürgergemeinde
9. Projektarbeiten mit normalem Aufwand im Rahmen kleiner Projekte
10. Repräsentationsaufgaben durch den Gemeinderat ohne spezielle Aufgaben oder Vorbereitung:
 - a. Bundesfeier
 - b. Neuzuzügeranlass

Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats Zurzach

Abteilung, Arbeitsgruppe, Kommission ... · Gemeinde Zurzach

- c. Seniorenanlass
- d. Waldumgang
- e. Schulschlusssessen
- f. Jungbürgerfeier
- g. Personalausflug, Personalesen
- h. Vereins- und Gewerbeanlässe
- i. Gespräche mit Ortsparteien
- j. Gratulationsbesuche
- k. Festivitäten der Gemeinde
- l. Teilnahme an Medienkonferenzen
- m. Abgeordnetenversammlungen aus dem eigenen Ressort
- n. Jägeressen
- o. Feuerwehrschlussübung
- p. Klausurtagungen
- q. Jurierungen
- r. Aus- und Weiterbildungsanlässe
- s. Repräsentationsaufgaben ausserhalb des Bezirks ohne spezielle Aufgabe oder Vorbereitung

D.2. Spesen

D.2.1. Festlegung der Spesen

1. Die Spesen werden jährlich im Rahmen des Budgets an der Gemeindeversammlung festgelegt.

Amt	Spesen/Jahr
Gemeindeammann	CHF 9'600.00
Vizeammann	CHF 4'800.00
Gemeinderäte	CHF 3'600.00

D.2.2. Diese Spesen entgelten

1. Pauschale Telefonentschädigung
2. Sämtliche Kilometerentschädigung und Auslagen für den öffentlichen Verkehr
3. ICT-Entschädigung
4. Verbrauchsmaterial
5. Verpflegungsspesen

D.2.3. In der Besoldung und Spesen nicht abgegoltene Leistungen, welche gemäss dem im Budget festgelegten Stundenansatz jeweils auf Ende Jahr abgegolten werden:

1. Sitzungen, Versammlungen und Besprechungen mit Kommissionen, Verbänden, Arbeitsgruppen und Ausschüssen
2. Der Stundenansatz der Mitglieder des Gemeinderats Zurzach liegt bei CHF 50.00.
3. Die Spesenabrechnung muss Ende Juni und Ende November eingereicht werden und wird jeweils im Juli und im Dezember ausbezahlt. Die Abrechnungen werden an einer Gemeinderatssitzung im Juni und November im Gemeinderat besprochen.

D.2.4. Ressortzuschläge

Im Budgetjahr stehen CHF 18'000.00 für Mehraufwände in den Ressorts zur Verfügung. Die Verteilung auf die Ressorts erfolgt halbjährlich an einer Gemeinderatssitzung.

D.2.5. Projektarbeit

1. Bei Grossprojekten wird das zusätzliche Entgelt des Ressortvorstehers in die Projektkosten eingerechnet (Hochrechnung des Pensums des Vizeammanns, des Gemeinderats). Die Auszahlung dieser Mehraufwendungen erfolgt monatlich während der Projektphase, der Gemeinderat legt die Details fest.
2. Als Grossprojekte gelten Projekte, die mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. Grosse strategische Bedeutung
 - b. regionale Bedeutung
 - c. Investitionssumme, die einem Kreditantrag an der Gemeindeversammlung unterstehen
 - d. grosser Koordinationsaufwand

D.2.6. Gemeindeammann

Beim vollamtlichen Gemeindeammann sind sämtliche Auslagen und Spesen, welche für die Ausübung des Amtes notwendig sind, inkludiert. Ausgenommen sind explizit durch den Gemeinderat bewilligte Kosten.